

- 8) Thorwachtgeld 1843 bis 1848 jährlich 1 Thlr. 2 gr. 5 pf.
- 9) Hauptanzuchtgeld Mich. 1844 bis dahin 1855, jährlich 11 gr. 3 pf., seit 1854: 22 gr. 5 pf.
- 10) Baustadt-Zins auf Nr. 344. (jetzt Nr. 346.) Mich. 1838 bis dahin 1859, jährlich 1 Thlr. 3 gr. 6 pf., seit 1845 1 Thlr. 10 gr.

Die unter Nr. 4. der hier aufgeführten Abgaben vorkommende lateinische Bezeichnung Interesse morae lautet in deutscher Uebersetzung: Verzugszinsen. — Auch dürfte manchem Inhaber solcher alter Hausbücher zu leichterem Verständniß der darin enthaltenen Kaufbuchauszüge nicht unerwünscht sein, wenn wir hier die weitere Erklärung noch einiger häufig darin vorkommender lateinischer Bezeichnungen folgen lassen: Cessionarius ist derjenige, an welchen der Besitz abgetreten wird, — Cedent: der den Besitz Abtretende, — ab intestato: ohne Testament oder Vermächtniß, — Tutor: Vormund, — cum curatore oder autoritate curatoris: unter Vertretung zc. zc.

Die alten Abgaben „Schoß“ oder „Geschoß“ und das „Wachtgeld“ hörten, wie oben bemerkt, mit dem Jahre 1859 auf; sie wurden, wie ebenfalls in einem solchen Hausbuch angemerkt ist, abgelöst und von Johanni genannten Jahres an als „Landrente“ in vierteljährl. Terminen durch die Stadtsteuereinnahme für die Landrentenbank vereinnahmt. (Ueber die ursprüngliche Einführung der Abgaben für unsere Stadt sowohl wie für den Landesfürsten siehe Benjeler's Geschichte Freibergs S. 143 ff.)

